

03.11.2025
Drucksache 172/25/1

Verteilung der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlprüfungsausschusses

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreistag	04.11.2025	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit		Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	
Berichterstattung		Landrat Mario Löhr	
Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.03.	Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen	
Produkt	01.03.01	Sitzungsdienst und Kreisverfassung	
Haushaltsjahr		Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	
Klimarelevante Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

(Alternative 1 – Einigungsverfahren)

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt verteilt:

Ausschuss	Vorsitz	Stellv. Vorsitz
Rechnungsprüfungsausschuss	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion
Wahlprüfungsausschuss	CDU-Fraktion	AfD-Fraktion
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion

Ausschuss	Vorsitz	Stellv. Vorsitz
Ausschuss für Digitalisierung	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	CDU-Fraktion	Fraktion Die Linke
Ausschuss für Finanzen, Konzernsteuerung und Wirtschaft	CDU-Fraktion	FFV-Fraktion
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	CDU-Fraktion	SPD-Fraktion
Ausschuss für Kultur und Tourismus	SPD-Fraktion	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Ausschuss für Mobilität, Bauen, Kreis- und Regionalentwicklung	AfD-Fraktion	SPD-Fraktion
Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	SPD-Fraktion
Ausschuss für Schule und Bildung	SPD-Fraktion	CDU-Fraktion

Sachbericht

Wenn sich die Fraktionen gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt haben und dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen wird, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern (siehe Beschlussvorschlag, **Alternative 1 - Einigungsverfahren**).

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen sodann die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (Zugriffsverfahren) (siehe Beschlussvorschlag, Alternative 2).

Diese Bestimmungen gelten für die stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend. Allerdings lässt die KrO NRW offen, ob für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden das Höchstzahlenverfahren fortgesetzt oder von vorn begonnen werden soll. Insoweit kann der Kreistag festlegen, welches Verfahren er durchführt (siehe Varianten A und B zu Alternative 2 (Zugriffsverfahren) im Beschlussvorschlag).

Dem Einigungs- bzw. Zugriffsverfahren unterliegen folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie
- Ausschuss für Digitalisierung
- Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr
- Ausschuss für Finanzen, Konzernsteuerung und Wirtschaft
- Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Ausschuss für Kultur und Tourismus
- Ausschuss für Mobilität, Bauen, Kreis- und Regionalentwicklung
- Ausschuss für Natur, Umwelt und Klimaschutz
- Ausschuss für Schule und Bildung.

Von dem Verfahren ausgenommen bleibt der Kreisausschuss, in dem der Landrat den Vorsitz führt. Außerdem gilt § 41 Abs. 7 KrO nicht für die Ausschüsse und Beiräte, für die besondere Regelungen über die Wahl bzw. Bestellung des*der Vorsitzenden bestehen, z.B. Jugendhilfeausschuss und Kreispolizeibeurat, sowie sonstige Gremien des Kreistages, die durch Beschluss des Kreistages eingerichtet werden.

Die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren*dessen Stellvertretung im Jugendhilfeausschuss und Kreispolizeibeurat wählen die jeweiligen Mitglieder aus ihrer Mitte. Darüber hinaus wählt der Kreisausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertretungen des*der Vorsitzenden. Den Vorsitz im Wahlausschuss hat der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes inne; der stellvertretende Wahlleiter ist seine Vertretung im Amt. Den Vorsitz in den sonstigen Gremien führt gem. § 2 Abs. 3 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung der Landrat bzw. eine von ihm vorgeschlagene Person.

Die Kommentierung Held/Becker empfiehlt, die Wahl der Ausschussmitglieder erst nach der Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen vorzunehmen, damit die Fraktionen ihre personalpolitischen

Vorstellungen auch vollziehen können. Anderenfalls könnte auf eine Fraktion ein Vorsitz entfallen, für den sie keinen Bewerber im Ausschuss hat. Insbesondere kleine Fraktionen könnten nach Auffassung der Kommentierung ihren Ausschussvorsitz möglicherweise nicht in Anspruch nehmen, wenn sie nur mit sachkundigen Bürger*innen in dem Ausschuss vertreten sind.

Der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion kann gem. § 41 Abs. 7 Satz 5 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden. Der Widerspruch kann schriftlich erklärt werden. Im Falle des Widerspruchs verbleibt das Bestimmungsrecht bei der zugriffsberechtigten Fraktion.

Alternative 2 A (Zugriffsverfahren)

Für den Fall, dass eine Einigung gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO NRW nicht zustande kommt, wird beschlossen, das Höchstzahlverfahren gem. § 41 Abs. 7 Satz 2 KrO NRW für die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze fortzusetzen.

Alternative 2 B (Zugriffsverfahren)

Für den Fall, dass eine Einigung gem. § 41 Abs. 7 Satz 1 KrO NRW nicht zustande kommt, wird beschlossen, für die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze mit dem Höchstzahlverfahren von vorn zu beginnen.

Anlagen

keine